

BBSA

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde
vom 20. Mai 2020
der Livica Sammelstiftung

Stiftungsurkunde

I. Ingress

- a) Mit öffentlicher Urkunde vom 16. Januar 2001, (Urschrift Nr. 209 des Notars Claude Monnier, mit Büro in Bern) hat RUAG Schweiz AG als Stifterin die «VORSORGE RUAG / PREVOYANCE RUAG / PREVIDENZA RUAG» im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 ff. OR sowie Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 2 BVG errichtet.
- b) In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.
- c) Dabei wird auch der Name der Stiftung geändert.

II. Statuierende Bestimmungen

Name	Art. 1
	1.1 Unter dem Namen "Livica Sammelstiftung (Livica Fondation collective) (Livica Fondazione collettiva) (Livica Collective foundation)" (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.
Sitz	1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
Register	1.3 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).
Zweck	Art. 2
	2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Firmen sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die BVG-Mindestleistungen hinaus eine weitergehende Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität betreiben.

- 2.2 Der Anschluss einer Firma erfolgt gestützt auf das Vorsorge-reglement aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Grundsätzlich bildet die angeschlossene Firma innerhalb der Stiftung ein eigenes Vorsorgewerk. Abweichende Regelungen können in den jeweiligen Anschlussvereinbarungen festgelegt werden.
- 2.3 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Reglemente

Art. 3

- 3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, ein oder mehrere Reglemente erlassen. Für alle Vorsorgewerke bestehen gemeinschaftliche reglementarische Grundlagen. Innerhalb dieser Grundlagen können verschiedene Leistungspläne angeboten werden.
- 3.2 Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre jederzeit geändert werden.
- 3.3 Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Vermögen

Art. 4

- 4.1 Die Stifterin widmete der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 20'000.--.
- Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter, Freizügigkeitsleistungen sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch Erträge des Stiftungsvermögens.
- 4.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen, Gratifikationen usw.).

- 4.3 Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.
- 4.4 Die Beiträge der Firmen können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäuftet wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Rechnungsabschluss

Art. 5

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.
- 5.3 Für jedes Vorsorgewerk wird eine eigene Rechnung geführt. Beitragsreserven und das freie Stiftungsvermögen sind klar abzugrenzen und dürfen nur für die Begünstigten dieses Vorsorgewerks verwendet werden.

Organe

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Vorsorgekommissionen
- c) die Revisionsstelle
- d) der Experte für berufliche Vorsorge

Stiftungsrat

Art. 7

- 7.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Die Einzelheiten der Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat, die Organisation der Verwaltung und die Berücksichtigung der einzelnen angeschlossenen Vorsorgewerke werden in einem Reglement festgehalten.
- 7.2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 7.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

**Vorsorge
kommission**

Art. 8

- 8.1 Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Vorsorgekommission. Soweit die Arbeitnehmer zur Bildung des Vorsorgekapitals beitragen oder beigetragen haben, sind sie gemäss Art. 89a Abs. 3 ZGB berechtigt, ihre Vertreter in die Vorsorgekommission zu wählen.
- 8.2 Das Wahlprozedere und die Bestellung der Mitglieder der Vorsorgekommission werden in einem Reglement festgelegt.
- 8.3 Die Vorsorgekommission übt die ihr gesetzlich vorbehaltenen, beziehungsweise reglementarisch oder vertraglich zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

Prüfungen

Art. 9

- 9.1 Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
- 9.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Änderungen

Art. 10

- 10.1 Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

**Aufhebung und
Liquidation**

Art. 11

- 11.1 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 11.2 Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- 11.3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- 11.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Für den Stiftungsrat:

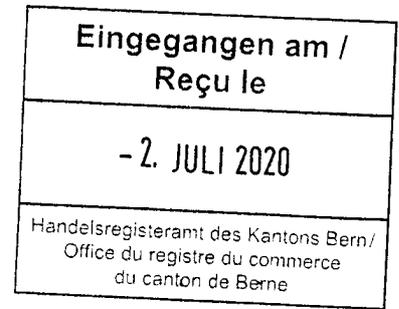


Urs Kiener
Präsident



Eric Wiesmann
Vizepräsident

Von BBSA genehmigt mit Verfügung
vom 20. Mai 2020



Einschreiben
VORSORGE RUAG
Postfach
3000 Bern 22

Anton Schucker
anton.schucker@aufsichtbern.ch
031 380 64 22

Verfügung vom 20. Mai 2020

In Sachen

VORSORGE RUAG
(neuer Name: Livica Sammelstiftung)

in Bern, Ordnungsnummer **BE.798**
(nachfolgend Vorsorgeeinrichtung genannt)

betreffend **Änderung der Stiftungsurkunde (inkl. Namensänderung)**

hat die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

erwogen:

1. Die Vorsorgeeinrichtung steht unter der Aufsicht der BBSA, welche auch deren Umwandlungs- und Abänderungsbehörde ist (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 62 Abs. 2 BVG¹ sowie Art. 3 Abs. 1 Bst. a BBSAG²).
2. Mit Beschluss vom 5. Mai 2020 hat die Vorsorgeeinrichtung beschlossen, die geltende Stiftungsurkunde vom 16. Januar 2001 zu ändern. Sie hat mit Schreiben vom 8. Mai 2020 der BBSA einen entsprechenden Genehmigungsantrag gestellt.
3. Es wird festgestellt, dass die geänderte Stiftungsurkunde den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und somit genehmigungsfähig ist.
4. Die Änderung der Stiftungsurkunde wird beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet. Zwei Exemplare der Stiftungsurkunde werden der Stiftung vom Handelsregisteramt nach der Publikation im SHAB zugestellt. Die Kosten dieser Eintragung gehen zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung.

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)

² Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG, BSG 212.223)

Rechtskraftbescheinigung

Innert der Rechtsmittelfrist ist
kein Rechtsmittel ergriffen worden.
Die Verfügung ist somit rechtskräftig.

Datum: 30. Juni 2020 

2/2

Bernische BVG-
und Stiftungsaufsicht

5. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf das Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht³ und werden auf CHF 1'000.00 gesetzt.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Stiftungsurkunde vom 16. Januar 2001 wird durch die geänderte Stiftungsurkunde ersetzt, welche das Datum dieser Verfügung erhält.
2. Das Handelsregisteramt des Kantons Bern wird ersucht, die nötigen Anpassungen aufgrund dieser Verfügung vorzunehmen.
3. Die Verfügungskosten von CHF 1'000.00 gehen zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht


Daniel Zimmermann
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen

Eingeschrieben zu eröffnen:

- VORSORGE RUAG, Postfach, 3000 Bern 22
(unter Beilage der Rechnung mit Einzahlungsschein)

Nach Eintritt der Rechtskraft:

- Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

Zur Information:

- Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach 8334, 3001 Bern (unter Beilage eines Exemplars der neuen Stiftungsurkunde)
- Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14
- PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 BVG und Artikel 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge, deren Begründung mit den Beweismitteln und die Unterschrift zu enthalten.

Eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht sie auf Begehren einer Partei verfügt (Art. 74 Abs. 3 BVG).

³ Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)